

SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Herbst ist die Zeit der Tagungen. Im September haben wir uns mit vielen internationalen Wirtschaftsanwälten auf der Jahrestagung der Consulegis EWIV im britischen Cardiff getroffen. Vor zwei Wochen waren wir auf dem Thementag Außenwirtschaft und Zoll der Reguvis Fachmedien mit einigen Kolleginnen vertreten. Auf beiden Tagungen hat RA Dr. Ulrich Möllenhoff über Themen der AWR-Compliance gesprochen. In Cardiff richtete sich zusammen mit Peter Klestadt (Senior Partner der New Yorker RA-Kanzlei Grunfeld, Desiderio, Lebowitz, Silverman & Klestadt) der Fokus auf aktuelle parallele Entwicklungen zwischen dem EU-Recht und dem US-Recht hinsichtlich der Embargos und hinsichtlich verstärkter Nachhaltigkeitsthemen im Zollrecht. In Köln ging es in dem gut 90-Minuten Workshop um strafrechtliche Auswirkungen von Fehlern im Außenwirtschaftsrecht und wie man diese verhindert bzw. deren Folgen mildert.

Wir haben in dieser Ausgabe des Schlagbaums über Neuerungen aus dem Bereich der Embargos zu berichten. Auf europäischer Ebene wurden Maßnahmen bezüglich des Russland- und Belarus-Embargos nachgeschärft, auf die wir Sie noch nicht aufmerksam gemacht haben. Wir beschäftigen uns in diesem Schlagbaum mit den Nachwehen zum 11. Sanktionspaket vom 23.06.2023. Es hatte sich vor allem das Thema der Umgehung der Sanktionen auf die Fahnen geschrieben. Viel Klarheit hat es nicht gebracht. Viele fragen sich seitdem, was eine Umgehung ist und wann man was melden muss. Bemerkenswert im Russland-Embargo ist die "Jedermannspflicht", die wir näher beleuchten wollen.

Wir betrachten auch einmal juristisch den nachvollziehbaren Wunsch, die eingefrorenen russischen Gelder für den Wiederaufbau der Ukraine zu nutzen.

Gerade haben die USA ihre Sanktionsmaßnahmen gegen Russland verschärft. Die EU plant dies zum Jahresende. Wir werden berichten.

Der Zoll-Senat des BFH hat mit einer Vorlage an den EuGH die Auslegung von Regelungen zur Hinzurechnung von Kosten im Zollwert hinterfragt.

In einem seiner jüngsten Urteile hat der BFH sich auch mit der Frage befasst, wann Gewinne aus Online-Pokerspielen der Steuer unterliegen. Dieses Urteil kann auf weitere Bereiche der heutigen Social-media World übertragen werden, in der oft nicht klar ist, ob es sich um eine reine steuerfreie Hobbytätigkeit handelt oder eine steuerbare gewerbliche Tätigkeit vorliegt.

Wir hoffen, Sie sind wieder hoch motiviert, sich im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht fortzubilden. Wir möchten es daher nicht versäumen, Sie auf folgende Veranstaltungen hinzuweisen, in denen wir in nächster Zeit als Dozenten tätig sind:

- [09.11.2023 - Das Lieferkettengesetz](#) - Online-Seminar für die IHK Braunschweig
- und im Dezember beginnen wieder unsere Seminare zu den aktuellen Änderungen im Zoll und Außenwirtschaftsrecht für verschiedene IHKs wie [IHK Darmstadt](#) und [IHK Akademie Ostwestfalen](#), sowie das [bav Zollforum](#) und [die Jahrestagung 2024 Außenwirtschaft und Zoll für Reguvis](#).

Sichern Sie sich schon jetzt einen Platz! Wir freuen uns auf ein Wiedersehen mit unseren treuen Seminarteilnehmern!

Ausgabe 05/2023



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Themen

- I. Zoll: EuGH-Vorlage zur Berücksichtigung von Kosten für Druckvorlagen im Zollwert
- II. Steuern: Online-Pokerspiel - steuerpflichtige gewerbliche Tätigkeit oder Hobby?
- III. Außenwirtschaft: Sanktionen gegen Russland - Enteignung russischer Vermögenswerte?
- IV. Außenwirtschaft: Jedermannspflicht Mitteilung Art. 6b VO (EU) Nr. 833/2014
- V. Außenwirtschaft: EU dehnt Sanktionen gegen Belarus aus

I. EuGH-Vorlage zur Berücksichtigung von Kosten für Druckvorlagen im Zollwert

Schon lange ist beim Bundesfinanzhof (BFH) ein Revisionsverfahren anhängig zur Frage der zollwertrechtlichen Behandlung von Druckvorlagen für Etiketten (VII R 7 /20).

Nun hat der BFH den EuGH in dieser Sache um eine Vorabentscheidung angerufen. Die [Entscheidung vom 17.01.2023](#) wurde im Mai veröffentlicht. Konkret hat der BFH dem europäischen Gericht die folgende Frage vorgelegt:

"Sind die Kosten für die im Zollgebiet der Union erfolgte Erstellung von Druckvorlagen für Etiketten dem Transaktionswert nach Art. 32 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. ii ZK oder nach Art. 32 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv) des Zollkodex hinzuzurechnen, wenn die im Zollgebiet der Union ansässige Käuferin die Druckvorlagen den Lieferanten im Drittland kostenlos in elektronischer Form zur Verfügung stellt?"

Da die relevanten Normen nahezu wortgleich ins neue Zollrecht übernommen wurden, ist eine Entscheidung darüber auch für Fälle von Bedeutung, die nach neuem Recht zu beurteilen sind. Der zugrundeliegende Fall stellt eine klassische Situation dar, die für viele Einführer von Bedeutung ist:

Ein Unternehmen (Käufer) in der Union kauft Ware im Drittland und führt diese in die Union ein. Der Käufer lässt in Deutschland beim heimischen Designer eine Druckvorlage erstellen, die er bezahlt und dem Lieferanten im Drittland für die Produktion der Verkaufsverpackung kostenlos zur Verfügung stellt. Im BFH-Verfahren wurden aus den Druckvorlagen Papieretiketten erstellt, die auf Konserven geklebt wurden. Die Zollverwaltung vertritt die Meinung, dass der Käufer in einer solchen Konstellation nicht nur den Kaufpreis inklusive der Kosten für die Verkaufsverpackungen und für den Druck der Etiketten in den Zollwert einbeziehen muss, sondern auch die Kosten, die der Käufer an den Designer im Inland gezahlt hat.

Das Finanzgericht Hamburg hatte in der Vorinstanz die Auffassung der Zollverwaltung bestätigt und eine Hinzurechnung der Kosten für die Erstellung der Druckvorlagen gemäß Art. 32 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. ii) ZK bejaht.

Der BFH hat deutlich gemacht, dass es im Streitfall besonders auf die Auslegung des Begriffs "Umschließung" ankommt, der nicht im Gesetz definiert sei. Ein Rückgriff auf die im Zolltarifrecht für Einreichungsfragen heranzuziehende Allgemeine Vorschrift (AV) 5 helfe hier nicht, denn während im Zolltarifrecht zwischen besonders gestalteten und zum dauernden Gebrauch geeigneten Behältnissen einerseits und (sonstiger) üblicher Verpackung andererseits unterschieden werde, differenziere das Zollwertrecht zwischen Umschließungen und Verpackungen. Hinsichtlich der Auslegung sei insbesondere offen, ob die Kosten für die Erstellung von Druckvorlagen für Etiketten, die wiederum auf die eigentlichen Umschließungen aufgeklebt werden, ebenfalls unter den Begriff "Umschließung" fallen und somit nach Art. 32 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. ii) ZK dem Transaktionswert hinzuzurechnen sind. Ob die Norm eine solch weite Auslegung zulasse, sei durch den EuGH zu klären.

Besonders erfreulich an dem BFH-Beschluss ist, dass der BFH grundsätzlich eine Auslegung für vertretbar hält, wonach Art. 32 Abs. 1 Buchst. b) ZK eine spezielle Grundsatzregelung für geistige Beistellungen enthält (Rn. 32). Dahinter steckt der Gedanke, dass die Norm eine spezielle Regelung zu dieser sehr schwerfälligen Begrifflichkeit der „geistigen Beistellung“ enthält:

(...hinzuzurechnen ist der entsprechend aufgeteilte Wert...)

"iv) der für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet worden sind"

Schaut man sich den Wortlaut an, wird die Tragweite eines solchen Anwendungsvorrangs deutlich, denn nach der Ziffer iv) sind geistige

Leistungen nur zollwertrelevant, wenn sie außerhalb der Union erstellt wurden. In diesem Zusammenhang will der BFH auch vom EuGH geklärt wissen, was genau mit dem Begriff der „eingeführten Waren“ gemeint ist. Eine Äußerung des EuGH hierzu würde für viele andere Fallkonstellationen von Bedeutung sein.

Der BFH hat die berechtigte Frage aufgeworfen, wie die Kosten auf die Einfuhren aufzuteilen wären, wenn die Druckvorlagen einmalig erstellt, die Waren jedoch über einen längeren Zeitraum eingeführt werden (Ziff. 37). Das Gericht legt damit in erfreulich praxisorientierter Weise den Finger in die Wunde, dass die Auffassung der Zollverwaltung immer wieder zu sehr komplizierten Berechnungsmethoden für Aufschläge beim Zollwert führt, die gegebenenfalls bei jeder Einfuhr zu berücksichtigen sind. Dass dies zu Fehlern bei Einfuhranmeldungen führt, ist naheliegend.

Fazit:

Die Tatsache, dass der BFH die Hinzurechnung von Kosten für Druckvorlagen, die in der Union erstellt wurden, als ungeklärt ansieht, ist eine erfreuliche Entwicklung. Insbesondere der Gedanke der vorrangigen Anwendbarkeit des Art. 32 Abs. 1 Buchst. b) ZK im Fall von geistigen Beistellungen sowie die Frage nach der genauen Auslegung des Begriffs der „eingeführten Waren“ lassen hoffen, dass der EuGH sich diesmal genauer positioniert als in vorangegangenen Entscheidungen und möglicherweise der sehr weitgehenden Interpretation der Hinzurechnungstatbestände durch die deutsche Zollverwaltung eine Absage erteilt. Sollten Sie aktuell mit der Zollverwaltung über vergleichbare Fallkonstellationen uneinig sein, lohnt es sich vor dem Hintergrund dieser Entwicklung, gegen mögliche Einfuhrabgabenbescheide Einspruch einzulegen und ggf. ein Ruhen bis zur Entscheidung des EuGH / BFH zu erwirken. Wenn Sie Fragen dazu haben, sprechen Sie uns gerne an!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

II. Online-Pokerspiel - steuerpflichtige gewerbliche Tätigkeit oder Hobby?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seinem [Urteil vom 22.02.2023, Az. X R 8/21](#), mit der Frage beschäftigt, ob und wenn ja, wann Gewinne aus dem Online-Pokerspiel der Besteuerung unterliegen.

Der Entscheidung liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Ein Mathematikstudent hat im Jahr 2007 damit begonnen, das Online-Pokerspiel "Texas Hold'em/Fixed Limit" zu spielen. Zunächst spielte er nur mit kleineren Einsätzen, auch die Gewinne hielten sich anfangs in Grenzen. Im Jahr 2007 betrug sein Gewinn ca. 250 US-Dollar, im Jahr 2008 ca. 1.000 US-Dollar. Ab dem Jahr 2008 fing er an, während seiner Online-Spiele eine Analysesoftware zu nutzen, die umfangreiche statistische Auswertungsmöglichkeiten über das Spielverhalten der jeweiligen Mitspieler während der Spiele mit dem Kläger bietet. Im Streitjahr 2009 spielte der Kläger bei insgesamt vier Online-Portalen und erzielte dabei einen Gewinn von 82.826,05 Euro. Die Gesamtspielzeit belief sich im Zeitraum von Juli bis Dezember 2009 auf 673 Stunden. Der Gewinn stieg in den folgenden Jahren weiter an. Das Finanzamt veranlagte den Kläger und legte die Gewinne als Gewinne aus Gewerbebetrieb zugrunde und besteuerte diese nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Der Kläger erhob gegen die Veranlagung des Finanzamtes erfolglos Einspruch, da er die Auffassung vertrat, dass es sich bei der von ihm gespielten Online-Pokervariante um ein Glücksspiel handle, so dass die Gewinne nicht einkommensteuerbar seien.

Das zuständige Finanzgericht würdigte im anschließenden Klageverfahren den Sachverhalt dahingehend, dass der Kläger ab Oktober 2009 gewerblich als Pokerspieler tätig gewesen sei und entschied dementsprechend, dass der erzielte Gewinn in den Monaten Oktober bis Dezember 2009 der Einkommensteuer unterliege. Das FG Münster stützte diese Ansicht maßgeblich darauf, dass der Kläger in dem letzten Quartal des Jahres 2009 einen Gewinn von 60.000 Euro der insgesamt rund 80.000 Euro erwirtschaftete und insgesamt im zweiten Halbjahr bei insgesamt 673 Stunden rund 26 Stunden pro Woche mit dem Online-Poker verbrachte.

Der BFH bestätigte diese Auffassung. Er urteilte, dass die von dem Kläger ausgeübte Tätigkeit als Online-Pokerspieler ab Oktober 2009 als gewerblich im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG anzusehen ist. Die Tätigkeit unterliegt ebenfalls der Gewerbesteuer. Der BFH knüpfte mit dieser Entscheidung an frühere Entscheidungen an, in welcher er sich bereits zu Pokerspielen in Form von Präsenztornieren und in Casinos äußerte. Nach Ansicht des BFH ist das Poker-Spiel in einkommensteuerrechtlicher Hinsicht nicht als reines Glücksspiel einzustufen, sondern auch durch ein Geschicklichkeitselement geprägt. Diese Grundsätze sind ebenso auf das Online-Pokerspiel zu übertragen.

Er betonte jedoch auch noch einmal, dass bei der Form des Pokerspiels zu unterscheiden ist. Reine Hobby- oder Freizeitaktivität bleibt weiterhin der privaten Tätigkeit zuzuordnen mit der Folge, dass sich keinerlei steuerliche Auswirkungen entfalten. Es sei in jedem Einzelfall zu unterscheiden, ob die Schwelle zur Befriedigung der privaten Spielbedürfnisse überschritten wurde. Dabei sei nach Ansicht des BFH maßgeblich, ob das Spiel "dem Bild eines Gewerbetreibenden bzw. dem Bild einer unternehmerischen Marktteilnahme entspricht." Ausschlaggebend sei die Planmäßigkeit des Handelns, die Ausnutzung eines Marktes oder der Umfang des investierten Geld- und Zeitbudgets.

Dieses Urteil ist nicht nur für Online-Pokerspieler interessant, sondern kann auch auf die Tätigkeit eines Influencers übertragen werden. Auch

hier ist stets durch Würdigung des Einzelfalles zu bewerten, ob ein privates Hobby vorliegt oder die Tätigkeit gewerbliche Aspekte beinhaltet, die zu einer Steuerbarkeit der Gewinne führen könnte. Sollte diese Thematik für Sie interessant sein oder Sie befürchten, evtl. unter den Anwendungsbereich zu fallen, sprechen Sie uns gerne an.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Frederike Helmert](#)

III. Sanktionen gegen Russland - Enteignung russischer Vermögenswerte?

Im Anschluss an das 11. Sanktionspaket im Juni hat Ursula von der Leyen, die EU-Kommissionspräsidentin, erneut angeregt, das bisher eingefrorene russische Vermögen für den Wiederaufbau der Ukraine zu verwenden. eingefroren wurden Devisenreserven der russischen Zentralbank im Wert von mehr als 300 Milliarden Euro, außerdem noch 19 Milliarden Euro aus russischem Privatvermögen. Sie konnten rechtmäßig eingefroren werden aufgrund von EU-VO 833/2014. Zwischenzeitlich rechnete man mit Wiederaufbaukosten für die Ukraine von 600 Milliarden Euro. Alle diese Zahlen können inzwischen überholt sein.

Dieser Ansatz ist aus dem Bauch heraus zunächst mal zu begrüßen. Wer würde nicht damit sympathisieren? Aber er birgt juristisch und politisch mehrere Probleme.

Juristisch steht das Prinzip der Staatenimmunität, ein ganz alter Bestandteil aus dem Völkergewohnheitsrecht, dagegen. Souveräne Staaten dürfen nicht über einen anderen zu Gericht sitzen. Das Einfrieren der Gelder ist erlaubt, im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik kann die Union "die Aussetzung oder Einschränkung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu einem oder mehreren Drittstaaten vor sehen". Dies hat der Rat mit seinen Sanktionen gegen Russland beschlossen. Danach darf er restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen oder nichtstaatliche Einrichtungen nach Art. 215 Abs. 2 AEUV ergreifen. Zu diesen restriktiven Maßnahmen zählt auch das Einfrieren von russischem Vermögen von Privaten wie vom Staat. Umgekehrt hat auch Russland bereits einige Firmen oder Firmenanteile von europäischen Firmen unter russische Zwangsverwaltung per Präsidentendekret gebracht.

Für eine Beschlagnahme und Verwertung der russischen Zentralbankguthaben oder anderer Vermögen gibt es bisher keine Rechtsgrundlage im internationalen öffentlichen Recht. Sie wären als Gegenmaßnahme zum russischen Angriffskrieg juristisch momentan nicht gerechtfertigt. Nur in Einzelfällen, wenn nachweislich eine Straftat dem Vermögen zugrundeliegt, kann eine strafrechtliche Einziehung erfolgen. Dafür bedarf es einer strafrechtlichen Verurteilung oder zumindest die Überzeugung eines Gerichts, dass alle Elemente einer bestimmten Straftat oder zumindest eine Verbindung zu einer kriminellen Tätigkeit vorliegen.

Wenn die EU hier "neue Wege" sucht, bleibt es schwierig, ob das mit den grundsätzlichen Rechtsprinzipien der EU wie der Rechtstaatlichkeit und der Menschenrechte, die jedem unabhängig von seiner Herkunft zustehen, vereinbar ist. Politisch darf nicht übergangen werden, dass jeder nicht rechtstaatliche Umgang mit dem eingefrorenen Geld andere Staaten inspirieren könnte, Eigentum von EU-Bürgern an sich zu reißen.

Umfangreiche Hintergründe zu diesem Themenbereich finden Sie in dem englischsprachigen Aufsatz: [EU Sanctions against Russia and the Rule of Law](#).

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

IV. Jedermannspflicht Mitteilung Art. 6b VO (EU) Nr. 833/2014

Im Rahmen des 11. Sanktionspakets wurde nun auch die von Robert Habeck, Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, vorgeschlagene Jedermannspflicht in Kraft gesetzt.

Unter der Jedermannspflicht versteht man eine an Jedermann gerichtete allgemeine Informationsoffenlegungspflicht. Art. 6b der (VO) EU Nr. 833/2014 normiert dazu im Kern wie folgt: Natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen sind verpflichtet, Informationen, die die Umsetzung dieser Verordnung erleichtern, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieser Informationen zu übermitteln und mit der zuständigen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten.

In der Pressemitteilung des BMWK vom 21.06.2023 (zu finden unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/06/20230621-eu-beschliesst-massnahmenbuendel-gegen-sanktionsumgehung.html>) wird darauf hingewiesen, wie wichtig es sei, Hinweise und Informationen weiterzugeben. Dies sei ein

entscheidender Baustein für eine effektive Bekämpfung der Sanktionsumgehung.

Problematisch ist die praktische Umsetzung. Es ist davon auszugehen, dass die meisten und vor allem die schwereren Sanktionsverstöße nicht autonom von natürlichen Personen begangen werden, sondern diese Sanktionsverstöße im Unternehmenskontext stattfinden.

Die Entscheidungen, die zu einem Embargoverstoß oder zu einer Umgehung führen, werden im Zweifel von der Geschäftsführung bzw. von oder mit der (wenn jeweils vorhandenen) Exportkontroll-/Zoll- oder Vertriebsabteilung getroffen. In diesem kritischen Geschäftsbereich reduziert sich der Personenkreis, der über alle embargorelevanten Informationen verfügt, erheblich.

Dieser Personenkreis wird nun verpflichtet, Informationen offen zu legen. Es ist jedoch schwierig zu bestimmen, was unter „Informationen, die die Umsetzung dieser Verordnung erleichtern“ zu verstehen ist. Der Wortlaut ist denkbar weit gefasst.

Die Umsetzung der Verordnung wird nur erleichtert, wenn die Information tatsächlich embargorelevant ist. Stellt sich die Information als embargo-konform heraus erleichtert sie nicht die Umsetzung dieser Verordnung, sondern bündelt nur Ermittlungsressourcen in einem Fall, in dem alles korrekt abläuft und verschwendet so Ermittlungsressourcen.

Das bedeutet (überspitzt), dass eine Person positive Kenntnis von einem Embargoverstoß haben muss. Kenntnis kann man jedoch nur haben, wenn man sowohl rechtlich als auch produktspezifisch das nötige Know-how besitzt. Das Russland-Embargo knüpft oft auch an sehr technisch dezidierte Merkmale der Produkte an. In der täglichen Beratung werden nur die Ingenieure der jeweiligen Fachberatung die richtige Zuordnung vornehmen können.

Ein praktisches Vollzugsproblem für betreffende Personen ergibt sich auch daraus, dass die Informationsoffenlegungspflicht beinhaltet, dass der Informant mit der zuständigen Behörde bei der Prüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten muss. Die Hürde dieser Pflicht nachzukommen ist sehr hoch. Durch das Zusammentragen von weiteren Unterlagen wird ziemlich schnell ersichtlich werden, welche Person für die nachfolgende Ermittlung verantwortlich ist.

Um eine nähere Auslegung der Pflicht allgemein vorzunehmen, könnten sonstige Pflichten im Zusammenhang mit Informationen im Russland-Embargos helfen.

Im Bereich des Art. 3n) Abs. 12 der Russland-Embargo-Verordnung ist eine weitere Jedermannspflicht genannt. Danach sind im Kern natürliche Personen verpflichtet die Behörde innerhalb von zwei Wochen über alle Transaktionen zum Kauf oder zum Transport — in Drittländer — von aus Anlagen zur Erzeugung von Flüssigerdgas stammenden Erdgaskondensaten der KN-Unterposition 2709 00 10, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden, zu unterrichten. Satz 2 bestimmt zudem, dass die Meldung Angaben zu den Mengen enthalten muss.

Diese Norm ist konkreter als Art. 6b. Es stellen sich aber dieselben Probleme wie oben in der praktischen Ausführung ausgeführt.

In der Praxis verbleibt, dass wir erwarten, dass aus der Verwaltung eine Handreichung zu dieser Problematik gegeben wird. Die Jedermannspflicht ist eine Norm, die schwierig in der Anwendung sein wird.

Wir unterstützen Sie gern dabei!

Verfasserin: Rechtsanwältin Stefanie Brzoska

V. EU dehnt Sanktionen gegen Belarus aus

Mit der VO (EU) 2023/1594 des Rates vom 3. August 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine werden vom Rat der EU-Staaten weitere gezielte Sanktionen gegen Belarus zu verhängt. Mit dieser [Verordnung](#) reagiert der Rat der europäischen Staaten auf die belarussische Beteiligung am russischen Angriffskrieg.

Mit den vorliegenden Änderungen werden auch die Sanktionen gegen Belarus an die Sanktionsregeln gegen Russland angepasst. Das Ziel der Verordnung ist es - neben der Angleichung an die russischen Sanktionen - dass Umgehungen über Belarus nicht mehr möglich und verboten sind.

Die Restriktionen enthalten u.a. ein Ausfuhrverbot nach Belarus für eine Reihe hochsensibler Güter und Technologien, die zur militärischen und technologischen Aufrüstung des Landes beitragen.

Zudem verhängt der Rat ein zusätzliches Ausfuhrverbot für Schusswaffen und Munition sowie für Güter und Technologien, die für die Verwendung in der Luft- und Raumfahrtindustrie geeignet sind.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Bekämpfung der Umgehung bestimmter hochsensibler Güter und Technologien werden diese Sanktionen beschleunigt.

Hintergrund der Sanktionen ist es, die Fähigkeit Russlands so einzuschränken, den Angriffskrieg gegen die Ukraine nicht weiterführen zu können.

Dazu gehört die Herstellung neuer Waffen und die Reparatur bestehender Waffen, zudem behindern die Sanktionen den Transport des Materials.

Dennoch achtet die EU darauf, dass ihre Sanktionen keine Auswirkungen auf die Energie- und Agrar-Rohstoffexporte aus Russland in Drittländer haben.

Die Europäische Kommission überwacht die Durchsetzung der EU-Sanktionen durch die EU-Mitgliedstaaten und ist darüber hinaus entschlossen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um das Umsetzen der Sanktionen sicherzustellen.

Das Ziel der Bekämpfung der Umgehung der Sanktionen ist bereits im Fokus des [11. Sanktionspaketes](#) gegen Russland im Juni 2023 gewesen.

Darüber hinaus sind zahlreiche weitere Personen mit Bezug zu Belarus mit einem Personenembargo belegt.

Wir unterstützen Sie gern, bei der Überprüfung Ihres Auslandsgeschäfts, ob hier eine Umgehung zu befürchten ist bzw. ein bereits sanktioniertes Geschäft vorliegt oder Ihr Geschäftspartner inzwischen gelistet ist.

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski
